

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Rommerskirchen

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S 90) und des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BKKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886) hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

1.

Der Tarif zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rommerskirchen in der Fassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rommerskirchen vom 27.07.1995 wird aufgehoben und durch folgenden Tarif der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rommerskirchen ersetzt:

**Tarif zur Feuerwehrsatzung
der Gemeinde Rommerskirchen**

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Gebühr €
1.	<i>Personalgebühren</i>	
1.1	Feuerwehrmänner	je ¼ Std. 3,64
2.	<i>Fahrzeug- und Gerätegebühren</i>	
	Die Gebühren nach Tarif-Nr. 2 werden bei Fahrzeugeinsatz erhoben. Die Mannschaften werden nach Tarif-Nr. 1.1 berechnet. In den Gebühren nach Tarif-Nr. 2 sind die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe sowie die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme der nach Tarif-Nr. 2.2 und Tarif-Nr. 3 zusätzlich zu berechnenden Geräte und Verbrauchsmaterialien enthalten.	
2.1	Gestellung von Fahrzeugen und Anhängern	
2.1.1	Rüstwagen	je ¼ Std. 27,45
2.1.2	Löschfahrzeug LF 16 oder Tanklöschfahrzeug TLF 16	je ¼ Std. 30,29
2.1.3	Löschfahrzeug LF 8 oder Tanklöschfahrzeug TLF 8	je ¼ Std. 39,44
2.1.4	Lasttransportwagen	je ¼ Std. 10,00
2.1.5	Einsatzleitfahrzeug	je ¼ Std. 4,60

2.1.6	Ölwehranhänger	je ¼ Std. 5,11
2.1.7	Schaumanhänger	je ¼ Std. 6,13
2.1.8	Drehleiter	je ¼ Std. 31,31
2.2	Gestellung von Geräten	
2.2.1	Tragkraftspritze	je ¼ Std. 3,84
2.2.2	Tauchpumpen, Umfüllpumpe, Strahlpumpe und Handpumpe	je Einsatz/ Tag 10,23
2.2.3	Druck- und Saugschläuche je Stück	je Einsatz/ Tag 2,56
2.2.4	Schlauchbrücken (je Paar)	je Einsatz/ Tag 3,58
2.2.5	Ölsperre (je 20 m Teil)	je Einsatz/ Tag 60,84
2.3	Verbrauchsmaterialien Für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Einwegölsperren und dergleichen zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien werden Gebühren in Höhe des jeweiligen Tagespreises zuzüglich eines 10%-igen Verwaltungskostenzuschlages erhoben.	
3.	<i>Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte</i>	
3.1	Für die unter Tarif-Nr. 2.2 aufgeführten Geräte gelten die dort aufgeführten Sätze.	
3.2	Stahlrohre B, C und D (je Stück)	je Einsatz/ Tag 2,56
3.3	Standrohr	je Einsatz/ Tag 5,11
3.4	Stromaggregat	je Einsatz/ Tag 24,54
3.5	Auffangbehälter	je Einsatz/ Tag 15,34
3.6	Schiebleiter	je Einsatz/ Tag 12,78
3.7	Steckleiter (je Teil)	je Einsatz/ Tag 2,56
4.	<i>Feste Kosten für verschiedenen Arbeiten</i>	
4.1	Prüfen und Warten eines Pressluftatmers, Sauerstoffbehandlungsgerät o. ä.	je Stück 12,78
4.2	Prüfen eines Atemanschlusses (Maske) für Pressluftatmer	je Stück 5,11
5.	<i>Brandsicherheitswachen gem. § 27 BHKG und 116 VStättVO</i>	je ¼ Std. 7,67
6.	<i>Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, gelten die Gebührensätze vergleichbarer Tarifpositionen.</i>	
7.	<i>In begründeten Fällen, insbesondere bei Inanspruchnahme einzelner Geräte auf längere Zeit, können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages</i>	

	<i>darf jedoch nicht erheblich von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.</i>	
--	---	--

2.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 26.4.2018 zur Änderung des Tarifs zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rommerskirchen in der Fassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rommerskirchen vom 27.07.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 27.4.2018

Dr. Martin Mertens

(Bürgermeister)